

Nachweis nach Abs. 1 für die Elemente, aus denen die Abgabensätze/Preisstützungssätze für die bezogenen Faserstoffe gebildet sind, nicht zu erfolgen.

§ 12

Vergütungen / Rückzahlungen

(1) Für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, die nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 auf die Preise der Preisbasis C umbewertet, jedoch zu einem Zweck verwendet worden sind, der die Anwendung der Preise der Preisbasis B begründet, erhält der Zahlungspflichtige zur Berichtigung der Umbewertung eine Vergütung oder hat der Empfangsberechtigte der produktgebundenen Preisstützung eine Rückzahlung zu leisten.

(2) Die Vergütung oder Rückzahlung hat in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Abgabensätzen oder den Preisstützungssätzen der Preisbasis C und denen der Preisbasis B zu erfolgen.

(3) Für die Verrechnung der Vergütung und Rückzahlung gilt § 11 Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 13

Anwendung anderer Bestimmungen

Soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten

1. für die besondere Produktionsabgabe die Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der /olkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen;
2. für die besondere Verbrauchsabgabe die Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — 4. VADB — (GBl. I S. 772);
3. für die produktionsgebundene Preisstützung die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktionsgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Abschnitt B II der Vorbemerkung zur Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe Textilindustrie vom 15. November 1960*;

* Die im § 14 Abs. 2 genannten Bestimmungen sind den in Betracht kommenden Betrieben durch die örtlich zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zugestellt worden.

2. Anweisung Nr. 12/60*) des Ministeriums der Finanzen vom 11. März 1960 über die Vergütung von Produktionsabgabe oder Verbrauchsabgabe für Dederonfäden, die zu Dederonmischgeweben verarbeitet werden;
3. Anweisung Nr. 19/60*) des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1960 über die Erhebung einer besonderen Produktionsabgabe oder einer Verbrauchsabgabe für Kupferkunstseide;
4. Anweisung Nr. 17/62*) des Ministeriums der Finanzen vom 9. Juni 1962 über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe (Ausgleichsbetrag) in einigen Zweigen der halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Textilindustrie;
5. Anweisung Nr. 9/63*) des Ministeriums der Finanzen vom 23. Januar 1963 zur Ergänzung der Anweisung Nr. 19/60 vom 19. Mai 1960 über die Erhebung einer besonderen Produktionsabgabe für Kupferkunstseide;
6. Anweisung Nr. 10/63*) des Ministeriums der Finanzen vom 23. Januar 1963 zur Ergänzung der Anweisung Nr. 17/62 vom 9. Juni 1962 über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe (Ausgleichsbetrag) in einigen Zweigen der halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Textilindustrie.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anlage 1

zu § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. k vorstehender Anordnung

Liste der Polyamidseiden-Mischgevebe

Bei der Bildung der Preise für Bekleidungs- und Wäsegewebe folgender Materialzusammensetzung ist die verarbeitete Polyamidfeinseide zu Preisen der Preisbasis B zu berücksichtigen:

1. Polyamidseide unter 30 %, Rest Zellwolle;
2. Polyamidseide 30 bis 60 %, Rest Zellwolle;
3. Polyamidseide 10 bis unter 60 %, Rest Kunstseide oder Rest Kunstseide und Zellwolle;
4. Polyamidseide einschl. Wolle oder einschl. Wolle und Polyesterfaser oder Polyacrylnitrilfaser unter 60 %, Rest Zellwolle, Polyamidseidenanteil mindestens 15 %;
5. Polyamidseide einschl. Wolle oder einschl. Wolle und Polyesterfaser oder Polyacrylnitrilfaser 60 % und darüber, Rest Zellwolle, Polyamidseidenanteil mindestens 30 %;
6. Polyamidseide 20 bis unter 60 %, Rest Baumwolle;
7. Polyamidseide einschl. Polyesterfaser oder Polyacrylnitrilfaser 60 % und darüber, Rest Zellwolle* Polyamidseidenanteil mindesten 20 %.

Die Gewebe mit der vorstehend aufgeführten Materialzusammensetzung dürfen auch Anteile von Polyvinylchloridseide (Pe-Ce-Seide) enthalten. Die Polyvinylchloridseide wird in diesen Fällen wie Zellwolle bewertet.